



Vorlage Nr.: 2014/043

23.04.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014	Herr Butz	25.04.2014	1

Entscheidung über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Städte

Beschlussvorschlag:

1. Die Beschwerde des Herrn Ulrich Mark vom 10.04.2014 gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Waltrop vom 10.04.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde des Herrn Udo Surmann vom 14.04.2014 gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Herten vom 11.04.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Beschwerden der Fraktion „DIE LINKE“ im Rat der Stadt Herten, des Stadtverbandes „DIE LINKE“ sowie des Herrn Ingo Boxhammer vom 11.04. und 13.04.2014 gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Herten vom 11.04.2014 sind unzulässig und unbegründet und werden zurückgewiesen.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Beschwerde des Einzelbewerbers Herrn Ulrich Mark

Herrn Mark wurden durch das Wahlamt der Stadt Waltrop 250 Formblätter für Unterstützungsunterschriften zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Waltrop ausgehändigt.

Am Montag, dem 07.04.2014, vor Ablauf der Einreichungsfrist, reichte Herr Mark seinen Wahlvorschlag mit insgesamt 40 Unterstützungsunterschriften beim Wahlamt der Stadt Waltrop ein.

Wegen der nicht ausreichenden Zahl von Unterstützungsunterschriften wurde der Wahlvorschlag des Herrn Mark durch den Wahlausschuss am 10.04.2014 zurückgewiesen.

Butz
Kreisdirektor

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Herrn Mark. Er führt zusammenfassend an, dass die gesetzliche Festlegung einer bestimmten Anzahl von Unterstützungsunterschriften willkürlich sei und ihn in der Ausübung seines passiven Wahlrechtes beschneiden würde.

Rechtliche Würdigung:

Herr Mark gilt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 4 KWahlO als Vertrauensperson, da er den Wahlvorschlag unterzeichnet hat. Er ist somit nach § 18 Abs. 4 KWahlG auch beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde wurde am 10.04.2014 fristgerecht beim Wahlleiter der Stadt Waltrop eingereicht.

Als Einzelbewerber für die Wahl des Bürgermeisters hätte Herr Mark gemäß § 46d Abs. 1 KWahlG 180 Unterstützungsunterschriften (Anzahl der Ratsmitglieder mal 5 entspricht 36 x 5 gleich 180) vorlegen müssen.

Herr Mark reichte seinen Wahlvorschlag am 07.04.2014 jedoch nur mit 40 Unterstützungsunterschriften ein. Da Herr Mark nicht die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung des Wahlvorschlages vorgelegt hat, waren die Voraussetzungen des § 46d Abs. 1 KWahlG nicht erfüllt. Der Wahlvorschlag wurde demnach gemäß § 28 Abs. 3 KWahlO durch den Wahlausschuss der Stadt Waltrop zurück gewiesen. Weitere rechtliche Prüfungen sind nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Wahlausschuss.

Die Beschwerde des Herrn Mark gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages ist unbegründet.

2. Beschwerde des Herrn Udo Surmann, „PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT in der BRD“

Der Wahlausschuss der Stadt Herten hatte am 11.04.2014 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Kommunalwahl in der Stadt Herten entschieden.

Hierbei wurden u.a. auch die Wahlvorschläge der Wählergemeinschaft „PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT in der BRD“ für die Wahl in den Bezirken, für die Listenwahl und für die Wahl des Bürgermeisters zugelassen. In den Wahlvorschlägen ist gemäß § 15 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 1 KWahlO u.a. auch der Beruf anzugeben. Im Rahmen der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge der Wählergemeinschaft wurden durch den Wahlleiter verschiedene Berufsbezeichnungen in mehreren Wahlvorschlägen beanstandet. Die Änderungen der Berufsbezeichnungen wurden daraufhin durch die in den Wahlvorschlägen genannten Vertrauenspersonen, Herr Wrobel und Herr Surmann, vorgenommen. Herr Surmann änderte die Berufsbezeichnungen in den Wahlvorschlägen für die Bezirke 5, 9, 17 und 21. Herr Wrobel änderte die Berufsbezeichnungen in den Wahlvorschlägen für die Bezirke 2, 3, 4, 6, 11, 13, und 16, in dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl und in dem Wahlvorschlag für die Listenwahl.

Gegen die Änderung der Berufsbezeichnungen richtet sich nun die Beschwerde des Herrn Surmann vom 14.04.2014. Nach seinen Ausführungen wurden die Berufsbezeichnungen durch den Wahlleiter der Stadt Herten gestrichen. Außerdem führt er an, dass es den Beruf „Rentner“ nicht geben würde. Weiterhin stellt er den Vorwurf auf,

dass der Wahlleiter die Vertrauenspersonen bewusst getäuscht habe und die Vertrauensperson kein gerichtlicher Vormund wäre.

Mit Datum vom 16.04.2014 hat der Wahlleiter der Stadt Herten zu der Beschwerde eine Stellungnahme abgegeben.

Er führt an, dass der Umfang der Berufsangabe nicht eindeutig festgelegt ist und somit der Auslegung des jeweiligen Wahlleiters bzw. Wahlausschusses bedarf. Einschlägige Kommentierungen seien nicht eindeutig und ermöglichen unterschiedliche Sichtweisen. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens seien bei allen eingereichten Wahlvorschlägen die gleichen Maßstäbe angelegt worden. Insofern erfolgte eine Gleichbehandlung aller Wahlbewerberinnen und Bewerber. Im Rahmen der Vorprüfung wurde seitens des Wahlleiters angeregt, für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Ruhestand befinden, die Bezeichnung „Rentner(in) oder Pensionär(in) zu führen. Diese Vorgehensweise wurde mit den jeweiligen Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge aller Wahlvorschlagsträger umfänglich abgestimmt und es ist Einvernehmen erzielt worden. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge der Wählergemeinschaft am 03.04. bzw. 04.04.2014 wurde diese Vorgehensweise Herrn Surmann und Herrn Wrobel eingehend erläutert.

Die in Rede stehenden Änderungen der Berufsbezeichnungen wurden durch die in den Wahlvorschlägen genannten Vertrauenspersonen, Herr Wrobel und Herr Surmann, vorgenommen. Herr Surmann änderte die Berufsbezeichnungen in den Wahlvorschlägen für die Bezirke 5, 9, 17 und 21. Herr Wrobel änderte die Berufsbezeichnungen in den Wahlvorschlägen für die Bezirke 2, 3, 4, 6, 11, 13 und 16, in dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl und in dem Wahlvorschlag für die Listenwahl. Diese Änderungen sind im Einvernehmen durchgeführt worden. Der Vorwurf der bewussten Täuschung wird zurückgewiesen. Im Übrigen obliegt es der Vertrauensperson bzw. der stellvertretenden Vertrauensperson interne Kommunikationsprozesse sicherzustellen.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde wurde am 14.04.2014 fristgerecht beim Wahlleiter der Stadt Herten durch Herrn Surmann eingereicht.

In den beim Wahlleiter der Stadt Herten von der Wählergemeinschaft „PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT in der BRD“ vorgelegten Wahlvorschlägen für die Wahl in den Bezirken und für die Listenwahl sind gemäß § 26 Abs.1 Satz 5 KWahlO Herr Surmann und Herr Wrobel als Vertrauenspersonen benannt. In dem Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters wurden als Vertrauenspersonen Herr Wrobel und Herr Raßbach benannt.

Im Vorprüfungsverfahren sind die Vertrauenspersonen zur Abgabe und zum Empfang der gesetzlich vorgesehenen Erklärungen berechtigt. Die hier in Rede stehenden Änderungen wurden von Herrn Wrobel als auch von Herrn Surmann vorgenommen. Herr Surmann änderte die Berufsbezeichnungen in den Wahlvorschlägen für die Bezirke 5, 9, 17 und 21. Herr Wrobel änderte die Berufsbezeichnungen in den Wahlvorschlägen für die Bezirke 2, 3, 4, 6, 11, 13, 16, in dem Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl und in dem Wahlvorschlag für die Listenwahl am 04.04.2014. Herr Wrobel ist in allen Wahlvorschlägen als Vertrauensperson genannt und somit handlungsberechtigt. Die

Änderungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der Wahlleiter der Stadt Herten hat keine Änderungen selbst durchgeführt.

Der Wahlleiter ist im Vorprüfungsverfahren darüber hinaus nicht verpflichtet bei Änderungen durch die eine Vertrauensperson die andere Vertrauensperson im Anschluss zu informieren. Im Übrigen wurde von den Vertrauenspersonen auch nicht von der Möglichkeit nach § 18 Abs.1 Satz 3 KWahlG Gebrauch gemacht, gegen die Verfügung des Wahlleiters im Rahmen der Vorprüfung zur Änderung der Berufsbezeichnungen den Wahlausschuss anzurufen.

Zur Berufsangabe ist folgendes festzustellen:

In der Zulassungspraxis stellen sich hinsichtlich der Auslegung immer wieder Abgrenzungsfragen. Diese betreffen vor allem die Problemkreise, ob statt des derzeit ausgeübten Berufes der Ausbildungsabschluss oder statt des Berufes der sozialversicherungsrechtliche Status angegeben werden kann. Es sollen jedoch keine Falschbezeichnungen vorgenommen werden.

Die Zulassungspraxis der Wahlausschüsse ist insofern nicht immer einheitlich und bedarf der Auslegung. Welche Grundsätze der Wahlausschuss bei der Anwendung anlegt, obliegt der Verantwortung des jeweiligen Wahlausschusses. Die Wahlausschüsse haben bei ihren Zulassungsentscheidungen aber auf jeden Fall auf eine gleichmäßige Anwendung ihrer Grundsätze zu achten.

Durch den Wahlleiter der Stadt Herten wurden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bei allen eingereichten Wahlvorschlägen die gleichen Maßstäbe angelegt. Es erfolgte eine Gleichbehandlung aller Wahlbewerberinnen und Bewerber. Die Bezeichnung „Rentner(in) oder Pensionär(in)“ wurde bei allen Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Ruhestand befinden, geführt. Die Vorgehensweise wurde mit den jeweiligen Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge umfänglich abgestimmt und es ist Einvernehmen erzielt worden. Auch den Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge der Wählergemeinschaft „PARTEILOSE WÄHLERGEMEINSCHAFT in der BRD“ wurde diese Vorgehensweise erläutert. Die Änderungen wurden darüber hinaus einvernehmlich durchgeführt (s.o.).

Insgesamt ist die vom Wahlausschuss der Stadt Herten durchgeführte Handhabung hinsichtlich der Angabe der Berufsangaben in den Wahlvorschlägen, sowie die Angabe der Bezeichnung „Rentner(in) oder Pensionär(in)“, nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde des Herrn Surmann ist unbegründet.

3. Beschwerden der Fraktion „DIE LINKE“ in Rat der Stadt Herten, des Stadtverbandes „DIE LINKE“ sowie des Herrn Ingo Boxhammer gegen den Beschluss des Wahlausschusses der Stadt Herten vom 11.04.2014

Der Wahlausschuss der Stadt Herten hat am 11.04.2014 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Kommunalwahl in der Stadt Herten entschieden. Ausweislich der Niederschrift über die Versammlung in Form der Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75a KWahlO stellte der Wahlausschuss fest, dass kein Wahlvorschlag verspätet eingereicht wurde. Außerdem ergab das Ergebnis der Vorprüfung des Wahlleiters keine Mängel, welche eine Zurückweisung erforderlich gemacht hätten. Durch Beschluss des Wahlausschusses der Stadt Herten nach Anhörung der anwesenden Vertrauenspersonen

wurden alle vorliegenden Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken, aus den Reservelisten und für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zugelassen.

In der Sitzung erfolgte keine Beschlussfassung über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Partei „DIE LINKE“. Vielmehr stellte der Wahlleiter fest, dass kein Wahlvorschlag in der nach § 75b KWahlO vorgeschriebenen Form mit den erforderlichen Anlagen von der Partei eingereicht wurde.

Mit Datum vom 11.04./13.04.2014 legten die Fraktion „DIE LINKE“ im Rat der Stadt Herten, der Stadtverband „DIE LINKE“ sowie Herr Ingo Boxhammer, als Vertrauensperson der anderen eingereichten Wahlvorschläge, Beschwerde ein. Die Beschwerden sind beim Wahlleiter der Stadt Herten am 14.04.2014 eingegangen bzw. wurden im Anschluss an die Zulassungssitzung übergeben. Die Beschwerden werden zusammenfassend damit begründet, dass das Fehlen des Wahlvorschlages auf mangelnde Beratung des Wahlleiters zurückzuführen sei. Der Wahlleiter sei verpflichtet gewesen, auf das Nichtvorliegen des Wahlvorschlages hinzuweisen. Weiterhin werden verschiedene Gegebenheiten aufgeführt, bei denen ein Hinweis hätte erfolgen können. Außerdem wurde eine eidesstattliche Versicherung des Herrn Ruhardt, Schriftführer des Stadtverbandes der Partei „DIE LINKE“ vorgelegt. Demnach habe dieser dem Wahlamt ein parteiinternes Protokoll über die Wahlversammlung des Stadtverbandes „Die LINKE“ vorgelegt, aus der die Bürgermeisterkandidatur hervorgehen soll.

Der Wahlleiter der Stadt Herten erklärt in seiner Stellungnahme vom 15.04.2014 folgendes:

- Mit den amtlichen Formblättern zur Wahl am 25.05.2014 seien am 11.11.2013 keine Unterlagen für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin angefordert worden. Dies sei zu diesem Zeitpunkt faktisch auch nicht möglich gewesen, da eine Erklärung des BM Dr. Paetzel über eine weitere Kandidatur noch nicht vorgelegen habe.
- Am 09.01.2014 sei der Rücklauf der Formblätter erfolgt. Es seien Eingangsbestätigungen über alle eingereichten Wahlvorschläge ausgestellt worden. Unterlagen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin seien in diesem Zusammenhang seitens der Partei „Die LINKE“ nicht eingereicht worden. Nachfolgend seien Unstimmigkeiten in den Wahlvorschlägen geklärt worden.
- Mit Amtsblatt Nr. 02/2014 vom 24.01.2014 sei die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit ausführlichen Hinweisen u. a. auch zum Wahlvorschlagsverfahren allen Ratsmitgliedern, so auch den Mitgliedern der Ratsfraktion „Die LINKE“ zugestellt worden.
- Am 04.02.2014 sei die Mitteilung an die Fraktion erfolgt, dass keine Unstimmigkeiten mehr vorlägen.
- Nach dem 04.02.2014 seien keine weiteren Eingänge zur Kommunalwahl, hier insbesondere zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mehr erfolgt.
- Die Versicherung an Eides statt sei nicht geeignet, das Versäumnis, ordnungsgemäße und nach den gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben Wahlvorschläge einzureichen, zu heilen.
- Der Wahlleiter sei im Übrigen zur unparteiischen Wahrnehmung und damit zur Neutralität verpflichtet.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 18 Abs. 4 KWahlG kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages, der Wahlleiter oder die Aufsichtsbehörde bei Zurückweisung durch den Wahlausschuss binnen drei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung die Möglichkeit Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung ist gemäß § 29 Abs. 1 KWahlO schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen.

Eine Beschwerde der Vertrauensperson nach § 18 Abs. 4 KWahlG setzt voraus, dass überhaupt ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist und der Wahlausschuss über die Zurückweisung oder Zulassung entschieden hat.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt wurde kein Wahlvorschlag eingereicht.

Eine Beschwerdemöglichkeit scheidet somit gemäß § 18 Abs. 4 KWahlG für die Fraktion „DIE LINKE“ im Rat der Stadt Herten, für den Stadtverband „DIE LINKE“ und für Herrn Ingo Boxhammer aus.

Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten vom 11.04.2014 stellte Frau Prinz, Mitglied des Wahlausschusses, unter TOP 3 den Antrag, Frau Ruhardt als Bürgermeisterkandidatin zuzulassen. Ein expliziter Beschluss über diesen Antrag wurde anschließend nicht gefasst.

Selbst wenn unterstellt würde, die Beschlussfassung des Wahlausschusses der Stadt Herten vom 11.04.2014 über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge enthielte immanent auch die Entscheidung über die Zurückweisung des Wahlvorschlages für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Partei „DIE LINKE“ verbleibt es dabei, dass kein Wahlvorschlag in der nach § 75b KWahlO vorgeschriebenen Form mit den dort vorgeschriebenen Anlagen und innerhalb der nach § 15 Abs. 1 KWahlG vorgeschriebenen Frist (07.04.2014 bis 18.00 Uhr) vorliegt.

Darüber hinaus hat der Wahlleiter nach § 18 Abs. 1 KWahlG alle Wahlvorschläge nach Eingang sofort auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und auf eventuelle Zulassungshindernisse zu prüfen. Er ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Vertrauenspersonen der Bewerber darauf hinzuwirken, dass die eingereichten Wahlvorschläge dem Wahlausschuss zur Zulassung vorgelegt werden können.

Hierbei ersetzt ein evtl. vorgelegtes parteiinternes Protokoll (s. auch Versicherung an Eides statt) nicht einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag, weil dies keine vorgeschriebene Anlage zum Wahlvorschlag bzw. Formular im Wahlvorschlagsverfahren darstellt.

Aus der Pflicht des Wahlleiters zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge lässt sich keine vorgeschaltete Rechtspflicht zur Erteilung von Hinweisen herleiten. Lt. VG Wiesbaden (Urteil v. 23.10.2008 – Az.: 3 E 707/07) hat der Wahlleiter, sofern er Mängel bei einem Wahlvorschlag feststellt, unverzüglich auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Diese Verpflichtung des Wahlleiters setze voraus, dass überhaupt ein Wahlvorschlag eingegangen ist. Eine Pflicht zur vorläufigen Prüfung bzw. zur Erteilung von Hinweisen folge auch nicht aus der Stellung des Wahlleiters als Sachwalter eines demokratischen Wahlverfahrens.

Überdies hatte der Wahlleiter gemäß § 75b Abs. 1 KWahlO die formalen Anforderungen für die Einreichung eines Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl mit amtlicher Bekanntmachung vom 24.01.2014 bekannt gemacht und auf das Ende der Einreichungsfrist, hier 07.04.2014 um 18.00 Uhr, hingewiesen. Diese Bekanntmachung wurde auch allen Ratsmitgliedern, mithin auch den Ratsmitgliedern der Partei „DIE LINKE“ zugestellt.

Die Beschwerde ist insoweit auch unbegründet.

Zur Information wird mitgeteilt, dass die Aufsichtsbehörde von ihrer Beschwerdemöglichkeit nach § 5 Nr. 3 KWahlO keinen Gebrauch gemacht hat, da sie der Auffassung ist, dass wahlrechtliche Vorschriften nicht verletzt sind.